

Sobald aber Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass das EWR-Recht mit dem der EuGH-Rechtsprechung zugrundeliegenden EU-Recht *nicht inhaltsgleich* ist, dass EuGH-Rechtsprechung aufgrund wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder technischer *Entwicklungen* überholt sein könnte oder dass die Rechtssache *besondere Merkmale* aufweist, welche sie von bereits entschiedenen Rechtssachen unterscheidet, ist eine solche Folgerung nicht sachgerecht. Im Zweifel ist eine Vorlage an den EFTA-Gerichtshof schon im Blick auf die Souveränität der EWR/EFTA-Staaten geboten. Der EFTA-Gerichtshof muss nicht in erster Linie wegen seiner Spezialisierung und seiner Expertise angerufen werden, sondern aus *Rechtsgründen*. Wenn nationalen Höchstgerichten erlaubt würde, nach Belieben Alleingänge zu machen, so bestände die *Gefahr der Fragmentierung* und *Renationalisierung* des EWR-Rechts. Für den (seltenen) Fall, dass der EFTA-Gerichtshof eine Vorabentscheidung erlässt und der EuGH vor der Entscheidung des Falles durch das nationale Gericht in einem vergleichbaren Fall zu einem anderen Ergebnis kommt, wird man annehmen müssen, dass das nationale Gericht dem EFTA-Gerichtshof nochmals vorzulegen hat. In der Liechtensteiner Literatur ist die Auffassung vertreten worden, der EFTA-Gerichtshof sollte das Vorlagerecht als eine Vorlagepflicht der nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten auslegen. «Die Möglichkeit, dass ein nationales Gericht dem EFTA-Gerichtshof eine Frage zur Auslegung vorlegen ‹kann›, wird dann zum ‹muss›.»²⁵

15

Schliesslich wurde die Frage gestellt, ob die *ESA* gegen einen EWR/EFTA-Staat vorgehen könnte, dessen letztinstanzliche Gerichte von Vorlagen systematisch absehen.²⁶ Dass ein systematisches Agieren anders zu bewerten ist als ein gelegentliches, kann nicht bezweifelt werden. Es genügt, auf das dialektische Prinzip des Umschlagens von Quantität in Qualität hinzuweisen.²⁷ Notfalls sollte eine Änderung des ÜGA ins Auge gefasst werden.²⁸

25 Anton Schäfer, Die Prozesskostensicherheit – eine Diskriminierung?, in: LJZ 1/06, 17, 32.

26 Vgl. Halvard H. Fredriksen, The two EEA Courts – a Norwegian perspective, in: Judicial Protection in the European Economic Area, Stuttgart 2012 (im Druck).

27 Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Vorlesungen. Ausgewählte Nachschriften und Manuskripte 7, Hamburg 1989, 170 (im Kapitel Griechische Philosophie, 1. Teil).

28 Vgl. Johannes Gasser, Individualrechtsschutz im EWR, Vaduz 2003, V.